

Satzung

Interessengemeinschaft der Berliner und Brandenburger Hufschmiede (IG-BBH)

§1 Name und Sitz

Die IG führt den Namen: Interessengemeinschaft der Berliner und Brandenburger Hufbeschlagschmiede. Sie hat ihren Sitz in 16775 Gransee, Oranienburger Str. 5, Olaf Peter.

§2 Zweck und Ziel

Die IG bezweckt:

- a) Die Schaffung eines Forums für den Austausch und die Information, die dem Beruf zweckdienlich sind im Bezug auf Theorie und Praxis des Hufbeschlagschmiedehandwerks, der Werkzeuge und den damit verbundenen und im Hufbeschlagschmiedehandwerk verwendeten Materialien.
- b) Das Einholen und die Weitergabe von fachkundigem Rat für die Pferdebranche und den Beistand in Angelegenheiten, die das Hufbeschlagschmiedehandwerk betreffen.
- c) Die Unterstützung und die Teilnahme an Forschungen, die mit dem Hufbeschlagschmiedehandwerk verbunden ist.
- d) Die Förderung von fachlichen, pädagogischen Bemühungen innerhalb des Hufbeschlagschmiedehandwerks und der Tierärzte.
- e) Die Förderung von nationalen und internationalen Wettkämpfen für Hufbeschlagschmiede für alle Fähigkeitsstufen.
- f) Die Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Arbeitsplatzbedingungen sowie der Rechtssicherheit der Hufschmiede.
- g) Durch die gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistung wirtschaftliche Vorteile für ihre Mitglieder zu erlangen.

§3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer die staatliche Hufbeschlagschmiedeprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Aufnahme

Die Aufnahme muss beim Vorstand beantragt werden, der über sie entscheidet. Ein Recht zur Aufnahme in die Interessengemeinschaft besteht nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod eines Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres beendet. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Ein Mitglied kann weiter vom Vorstand einstimmig ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (Wichtige Gründe können sein: IG-schädigendes Verhalten, Nichtzahlung des Beitrages oder anderes nicht von der Interessengemeinschaft hinzunehmendes Verhalten eines Mitgliedes).

§6 Beiträge

Die IG erhebt einen Aufnahmebeitrag in Höhe von 30,00 €. Der laufende Jahresbeitrag beträgt 100,00 €, der einmal jährlich zu zahlen ist.

§7 Organe der Interessengemeinschaft

Die Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

Satzung

Interessengemeinschaft der Berliner und Brandenburger Hufschmiede (IG-BBH)

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Sie muss jährlich mindestens einmal stattfinden.

Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, soweit es an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift versandt wurde.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung ordnungsgemäßer Einladung
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- c) Berichte anderer Interessengemeinschaftsorgane und Ausschüsse
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen (soweit anstehend)
- f) Verschiedenes

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Interessengemeinschaft hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b) Auf Beschluss des Vorstandes

§10 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung schriftlich und geheim zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ist erforderlich für Beschlüsse zu

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträgen auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes
- d) Auflösung der Interessengemeinschaft.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretendem Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Die Interessengemeinschaft wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr währt vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Die Bestimmungen dieser Satzung werden mit der Beschlussfassung vom 02.10.2008 wirksam.